

Das Urteil in Straf- und Bußgeldsachen

Stegbauer

5. Auflage 2022
ISBN 978-3-406-78682-2
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Stegbauer
Das Urteil in
Straf- und Bußgeldsachen


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Das Urteil in Straf- und Bußgeldsachen

Erläuterungen, Beispiele, Mustertexte und Textbausteine

begründet von

Bernd Rösch

Vorsitzender Richter am Landgericht a.D.

seit der 3. Auflage bearbeitet von

Dr. Andreas Stegbauer

Richter am Oberlandesgericht

beck-shop.de
5. Auflage 2022
DIE FACHBUCHHANDLUNG



Zitiervorschlag: *Stegbauer* Urteil Strafsachen

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.beck.de

ISBN 978 3 406 78682 2

© 2022 Verlag C.H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck und Bindung: Druckerei C.H. Beck Nördlingen,
(Adresse wie Verlag)

Satz: Textservice Zink, 74869 Schwarzach

Umschlaggestaltung: Druckerei C.H. Beck Nördlingen



chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Vorwort zur 5. Auflage

Die 5. Auflage bringt das Werk hinsichtlich Gesetzgebung und Rechtsprechung wiederum auf den aktuellen Stand. Kleinere Änderungen bei einer Vielzahl von Vorschriften in verschiedenen Bereichen machten etliche Anpassungen notwendig. Zum 2017 neugestalteten Einziehungsrecht liegt mittlerweile eine umfangreiche Judikatur vor, die ebenfalls eingearbeitet wurde. Auch im Übrigen fanden zahlreiche neue Entscheidungen Eingang in die Erläuterungen und Textbausteine.

Hinweise und Verbesserungsvorschläge sind jederzeit willkommen.

Eggenfelden, März 2022

Andreas Stegbauer


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Aus dem Vorwort zur erweiterten 2. Auflage

Das Buch, das sich als Beitrag aus der Praxis für die Praxis versteht, ist interessant nicht nur für Strafrichter, sondern für alle mit Strafsachen befassten Juristen, insbesondere auch für Strafverteidiger.

Da die Erwägungen, die bei den verschiedenen in Betracht kommenden Fallgestaltungen anzustellen sind, und die bei der Entscheidungsfindung am häufigsten auftretenden Fragen abgehandelt werden, können sich Verteidiger schnell und einfach vertraut machen mit dem, was für ihren aktuellen Fall erheblich ist und was in der Hauptverhandlung angesprochen bzw. durch entsprechende Fragen aufgeklärt werden muss.

Dem Strafrichter helfen die Formulierungsvorschläge mit den unterschiedlichen Auswahlalternativen, insbesondere für die Beweiswürdigung und die Rechtsfolgeentscheidung, Urteile rechtsfehlerfrei und zeitsparend zu erstellen.

Die Textbausteine sind bewusst ausführlich gehalten. Damit wird einerseits die individuelle Nutzung für den jeweiligen Einzelfall gewährleistet. Andererseits kann der Verteidiger anhand dieser Mustertexte ein Urteil problemlos und einfach auf lücken- oder fehlerhafte Feststellungen hin überprüfen.

Herrn RiBGH i.R. *Walter Winkler* und meinem Sohn, Rechtsanwalt *Ingo-Julian Rösch* danke ich für ihre Unterstützung.

München, Oktober 2009

Bernd Rösch

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 5. Auflage	V
Aus dem Vorwort zur erweiterten 2. Auflage	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXIII
1. Teil. Die Verkündung des Urteils	1
A. Hinweise zur Verkündung (§ 268 StPO) und zur Absetzung des Urteils (§ 275 StPO)	1
I. Die Verkündung des Urteils	1
II. Die Absetzung des Urteils	2
B. Die Urteilsformel (= der Tenor)	2
I. Im Fall des Freispruchs	2
II. Im Fall der Einstellung	3
III. Im Fall der Verurteilung	3
1. Die rechtliche Bezeichnung der Tat	3
a) Wenn mehrere Personen gemeinsam angeklagt und unterschiedlich schuldig sind	4
b) Bei Tatmehrheit (§ 53 Abs. 1 StGB)	4
c) Bei Tateinheit (§ 52 Abs. 1 StGB)	5
d) Bei Wahlfeststellung	5
e) Falls teilweise freigesprochen wird	5
f) Bei Teileinstellung	5
2. Die Formulierung der Rechtsfolgeentscheidung	6
a) Geldstrafe (§§ 40–43 StGB)	6
b) Freiheitsstrafe (§§ 38–39 StGB)	7
c) Wenn der Angeklagte aus Anlass einer Tat, die Gegenstand des Verfahrens war, Untersuchungshaft erlitten hat (§ 51 StGB)	7
d) Strafaussetzung zur Bewährung nach § 56 StGB	8
e) Geldbuße wegen einer Ordnungswidrigkeit neben einer Strafe	8
f) Aufhebung eines Bußgeldbescheids nach § 86 OWiG	8
g) Nachträgliche Gesamtstrafenbildung nach § 55 StGB	8
h) Straffreierklärung im Fall wechselseitig begangener Beleidigungen nach § 199 StGB	9
i) Anordnung der Bekanntgabe der Verurteilung nach §§ 165, 200 StGB	9
j) Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 StGB	10
k) Absehen von Strafe nach § 60 StGB bzw. in den Fällen, in denen im Gesetz eine entsprechende Entscheidung vorgesehen ist	10
l) Fahrverbot nach § 44 StGB	11
m) Anordnung von Nebenfolgen nach § 45 Abs. 2, Abs. 5 StGB	11
n) Berufsverbot nach §§ 70–70b, 61 Nr. 6 StGB	11
o) Einziehung nach §§ 73–76b StGB	11
p) Entziehung der Fahrerlaubnis und/oder Anordnung einer Sperre nach §§ 69–69b StGB	11
aa) Wenn der Angeklagte im Besitz einer deutschen Fahrerlaubnis ist	11
bb) Wenn der Angeklagte keine Fahrerlaubnis (mehr) besitzt (§ 69a Abs. 1 S. 3 StGB)	12
cc) Wenn der Angeklagte eine ausländische Fahrerlaubnis besitzt und die Voraussetzungen des § 69b Abs. 2 S. 1 StGB nicht vorliegen	12
q) Ausspruch, dass ein Teil der Strafe als Entschädigung für die überlange Verfahrensdauer als vollstreckt gilt	12

3. Das Adhäsionsverfahren (§§ 403–406e, 472a StPO)	12
a) Beispiel eines erfolgreichen Adhäsionsantrags	12
b) Die Fassung des Urteilstenors bei einem Grundurteil	12
c) Die Fassung des Urteilstenors bei einem Zahlungsurteil	13
4. Die Formulierung des Tenors, wenn der Einspruch gegen einen Strafbefehl gemäß § 410 Abs. 2 StPO beschränkt worden ist	13
a) Bei Beschränkung auf den Rechtsfolgenausspruch	13
b) Bei Beschränkung auf die Tagessatzhöhe	13
IV. Der Kostenausspruch bei Verurteilung	14
V. Die Entscheidung über die Verpflichtung zur Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (§ 8 StrEG)	14
C. Formblatt, in dem verschiedene, häufiger vorkommende Fälle möglicher Tenorierungen enthalten sind	15
D. Mit dem Urteil zu verkündende Entscheidungen, die aber nicht mehr zur Urteilsverkündung gehören	16
I. Beschluss über die Fortdauer der Untersuchungshaft bzw. der einstweiligen Unterbringung (vgl. § 268b StPO)	16
II. Bewährungsbeschluss (§ 268a StPO)	16
III. Haftbefehl (vgl. §§ 112–114b StPO), falls dieser zugleich mit Urteilsfällung erlassen wird	17
IV. Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a Abs. 1, Abs. 3 StPO), falls diese zugleich mit Urteilsfällung erfolgt	17
2. Teil. Das (nicht abgekürzte) Strafurteil	19
A. Die Bestandteile des Urteils	19
I. Das Rubrum	19
1. Die Personalien des Angeklagten	19
2. Die Bezeichnung der Straftat	19
3. Die Bezeichnung des Tags der Sitzung (§ 275 Abs. 3 StPO)	19
4. Die Namen der Berufsrichter	19
5. Die Namen der Schöffen	19
6. Den Namen des Beamten der Staatsanwaltschaft	19
7. Den Namen des Verteidigers	19
8. Den Namen des Nebenklägers	19
9. Die Personalien des Einziehungsbeteiligten	20
10. Die Personalien des Adhäsionsklägers	20
11. Den Namen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle	20
II. Die Urteilsformel (§ 260 Abs. 4 StPO) = der Tenor	20
III. Die Liste der angewendeten Vorschriften (§ 260 Abs. 5 StPO)	20
IV. Die Urteilsgründe (§ 267 StPO)	21
V. Die Unterschriften der Berufsrichter	21
B. Gliederung der Urteilsgründe bei einem nicht abgekürzten Strafurteil, wenn eine Verurteilung erfolgt	21
I. Persönliche Verhältnisse	21
II. Die Tat(en)	21
III. Beweiswürdigung	21
IV. Rechtliche Würdigung	21
V. Rechtsfolgenbemessung	21
VI. Kosten	21
VII. Entschädigung	21
C. Die Erstellung der Urteilsgründe bei einem nicht abgekürzten Strafurteil, wenn eine Verurteilung erfolgt	22

I. Die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten	22
1. Allgemeine Feststellungen	22
2. Falls ein Angeklagter Drogen- oder Alkoholprobleme hat	23
a) Bei Betäubungsmittelkonsumenten	23
b) Bei Alkoholproblemen des Angeklagten	23
3. Vorstrafen des Verurteilten	24
II. Die Sachverhaltsschilderung (§ 267 Abs. 1, Abs. 2 StPO)	25
1. Allgemeine Hinweise	25
2. Feststellungen zur Schuldfähigkeit des zur Tatzeit alkoholisierten Angeklagten	26
a) Wenn das Ergebnis der Prüfung ergibt, dass der Angeklagte (trotzdem) voll schuldfähig war	26
b) Wenn das Ergebnis der Prüfung ergibt, dass zwar § 20 StGB, aber nicht § 21 StGB ausgeschlossen werden kann	26
c) Wenn das Ergebnis der Prüfung ergibt, dass § 20 StGB nicht ausgeschlossen werden kann	27
3. Feststellungen zum Strafantrag (vgl. §§ 77–77e StGB), wenn ein solcher gestellt oder das besondere Interesse an der Strafverfolgung bejaht ist	27
4. Beispiele für Sachverhaltsschilderungen	27
a) Ladendiebstahl nach §§ 242 Abs. 1, 248a StGB	27
b) Fahrlässige Trunkenheit im Verkehr nach § 316 Abs. 1 und Abs. 2 StGB	27
c) Gefährliche Körperverletzung nach § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB „mittels eines gefährlichen Werkzeugs“	28
d) Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	29
III. Die Beweiswürdigung	30
1. Allgemeine Hinweise	30
a) Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen	30
b) Die Feststellungen zum Tatvorwurf	30
2. Was durch Zeugen bewiesen werden kann	32
a) Der Unterschied zwischen unmittelbaren und mittelbaren Beweistatsachen	32
b) Zum Beweiswert von Zeugenaussagen	37
c) Zur Aussageanalyse	37
d) Die Problematik bei „länger zurückliegenden Vorgängen“	39
e) Wann die Einholung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens geboten ist	39
f) Wenn Aussage gegen Aussage steht	42
3. Mustertexte und Formulierungsvorschläge	43
a) Die Darstellung der verschiedenen Einlassungsmöglichkeiten des Angeklagten	43
aa) Der Angeklagte macht von seinem Recht gemäß § 243 Abs. 4 S. 1 StPO Gebrauch, nicht zur Sache auszusagen	43
bb) Der Angeklagte legt in der Hauptverhandlung ein umfassendes Geständnis ab oder er lässt über seinen Verteidiger einräumen, dass die Vorwürfe in der erhobenen Form zutreffen	43
cc) Der Angeklagte räumt den ihm zur Last liegenden Sachverhalt in der Hauptverhandlung teilweise ein	44
dd) Der Angeklagte bestreitet in der Hauptverhandlung zunächst, die Tat begangen zu haben, räumt diese aber während oder nach der Beweisaufnahme dann doch noch ganz oder teilweise ein	44
ee) Der Angeklagte, dem mehrere Taten zur Last gelegt werden, lässt sich hierzu unterschiedlich ein	45
ff) Der Angeklagte bestreitet den Tatvorwurf bzw. die Tatvorwürfe	45
gg) Der bei der Polizei oder dem Ermittlungsrichter noch geständige Angeklagte widerruft sein Geständnis ganz oder teilweise in der Hauptverhandlung. Der Richter ist überzeugt, dass sein ursprüngliches Geständnis richtig war	45
b) Die Überführung des Angeklagten aufgrund von Beweismitteln	46
c) Die Glaubhaftigkeitsbeurteilung von Zeugenaussagen	50

aa)	Zur Zeugentüchtigkeit	50
	(1) Allgemeine Aussagetüchtigkeit	50
	(2) Zusätzlich, falls behauptet wird, der Zeuge sei zum Zeitpunkt seiner Beobachtung unter Drogeneinfluss gestanden (= spezielle Aussagetüchtigkeit)	50
	(3) Zusätzlich, falls behauptet wird, der Zeuge sei zum Zeitpunkt der Wahrnehmung alkoholisiert gewesen (= spezielle Aussagetüchtigkeit)	51
	(4) Zusätzlich insbesondere bei Kindern als Zeugen (= spezielle Aussagetüchtigkeit)	51
bb)	Glaubhaftigkeitskriterien	52
	(1) Allgemeine Feststellungen	52
	(2) Weitere die Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage stützende Umstände	57
	(3) Bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz ist ggf. zusätzlich zu prüfen, ob der Zeuge möglicherweise deshalb falsche Angaben macht, weil er für sich oder einen anderen eine Strafmilderung nach § 31 BtMG erhofft	57
cc)	Sonderfall: Der Zeuge, der den Angeklagten im Ermittlungsverfahren belastet hat, widerruft diese Angaben in der Hauptverhandlung. Der Tatrichter ist überzeugt, dass die ursprünglichen Angaben des Zeugen richtig waren	58
dd)	Falls der Angeklagte durch Zeugen identifiziert werden muss und wird	59
	(1) Das Problem des Beweiswerts bei wiederholtem Wiedererkennen	59
	(2) Formulierungsvorschlag für die Urteilsgründe	60
d)	Die Auseinandersetzung mit unglaubhaften und unerheblichen Aussagen	61
e)	Die Auseinandersetzung mit dem Vorbringen des Angeklagten und die Qualifizierung seiner Angaben	62
f)	Der Teilfreispruch, wenn das Gericht die Aussage eines Belastungszeugen für nicht glaubhaft hält	63
g)	Aus Täterverhalten gezogene Schlussfolgerungen	66
	aa) Beispiel: Bedingter Tötungsvorsatz (Abgrenzung zu bewusster Fahrlässigkeit)	66
	bb) Beispiel: Alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit	67
	cc) Beispiel: Rauschmittelbedingte Fahruntüchtigkeit	69
	dd) Bei Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	69
	(1) Beispiel: Der Angeklagte behauptet, vom Rauschgiftgeschäft eines andern keine Kenntnis gehabt und dieses somit auch nicht unterstützt zu haben. Das Gericht erachtet diese Einlassung für unglaubhaft und erkennt auf Beihilfe	69
	(2) Beispiel: Der Angeklagte bestreitet ein Handelstreiben und behauptet, er habe das Rauschgift nur veräußern oder abgeben wollen. Das Gericht erachtet dies als nicht glaubhaft	70
h)	Bestimmung bzw. Beurteilung des Wirkstoffgehalts von Betäubungsmitteln	70
	aa) Formulierungsvorschläge für die Urteilsgründe	70
	(1) Ein Wirkstoffgutachten liegt vor	70
	(2) Ein Wirkstoffgutachten liegt nicht vor	71
	bb) Allgemeines zur Einstufung, zum Wirkstoffgehalt einzelner Betäubungsmittel und zur nicht geringen Menge	71
	(1) Haschisch (Cannabisharz)	71
	(2) Marihuana	72
	(3) Synthetische Cannabinoide	72
	(4) Kokain	72
	(5) Heroin	73
	(6) Amfetamin	73
	(7) LSD	73
	(8) Ecstasy	73

(9) Metamfetamin	73
(10) GHB	74
(11) Morphin	74
(12) Opium	74
(13) Pentedron	74
(14) Piperazin-Derivate	74
i) Die Beeinflussung der Schuldfähigkeit durch vorausgegangenen	
Alkoholkonsum	74
aa) Allgemeines über die Wirkung von Alkohol	74
bb) Die Errechnung der Blutalkoholkonzentration zum Tatzeitpunkt	76
(1) Wenn dem Angeklagten nach der Tat eine Blutprobe entnommen	
wurde	76
(2) Wenn dem Angeklagten keine Blutprobe entnommen wurde	76
cc) Textbausteine	78
(1) Bei ausgewerteter Blutprobe	78
(2) Falls behauptet wurde, die Blutprobe sei verwechselt worden,	
eine Vergleichsblutprobe entnommen worden ist und die	
Identitätsuntersuchung Übereinstimmung ergeben hat	79
(3) Falls Errechnung der Blutalkoholkonzentration nicht möglich ist	79
(4) Wenn die Trinkmengenbehauptungen des Angeklagten nicht	
glaubhaft sind	79
(5) Zur Berechnung und Berücksichtigung eines Nachtrunks	80
(6) Die Heranziehung von Angaben des Angeklagten	81
(7) Wenn Feststellungen, aus denen sich Schlüsse auf die physische	
Verfassung des Angeklagten zur Tatzeit ziehen lassen, nicht getroffen	
werden können	81
(8) Wenn Aussagen von Zeugen zur psychischen Verfassung des	
Angeklagten vorliegen	81
(9) Weitere für die Beurteilung der Schuldfähigkeit maßgebliche	
Kriterien	82
(10) Die möglichen Schlussfolgerungen aus den obigen Feststellungen	83
j) Zur Beurteilung der Schuldfähigkeit bei einem betäubungsmittelabhängigen	
Angeklagten	83
k) Formulierungsmöglichkeiten für die Urteilsgründe, wenn eine	
Betäubungsmittelabhängigkeit zwar bejaht, eine erhebliche Verminderung	
der Steuerungsfähigkeit und (auch) das Bestehen eines Hangs iSv § 64 StGB	
jedoch ausgeschlossen werden kann	84
l) Zur Beurteilung der Schuldfähigkeit bei Spielsucht	86
m) Wenn ein Sachverständigengutachten zur Urteilsbegründung verwendet wird ..	86
aa) Das Glaubwürdigkeitsgutachten	86
bb) Das Schuldfähigkeitsgutachten	87
IV. Die rechtliche Würdigung	89
V. Die Begründung der Rechtsfolgeentscheidung	90
1. Die Bestimmung des Strafrahmens	91
a) Allgemeine Erläuterungen	91
aa) Allgemeines zu § 21 StGB (verminderte Schuldfähigkeit)	93
bb) Allgemeines zu § 23 Abs. 2 StGB (Versuch)	93
cc) Allgemeines zu § 46a StGB (Täter-Opfer-Ausgleich,	
Schadenswiedergutmachung)	93
dd) Allgemeines zu § 157 StGB	95
ee) Allgemeines zu § 31 BtMG	95
ff) Allgemeines zu § 213 StGB	96
gg) Allgemeines zu § 27 Abs. 2 StGB	96
b) Darstellung der unterschiedlichen möglichen Strafrahmen anhand	
eines Beispiels	97

c) Das Problem der gesetzlichen Wertungswidersprüche	98
d) Was bei der Abfassung des Urteils zu beachten ist	100
e) Formulierungsvorschläge für die Urteilsgründe	100
aa) Feststellung des Strafrahmens bzw. der Strafraumen, aus dem die Strafe bzw. die Einzelstrafen entnommen sind	100
bb) Falls ein minder schwerer Fall oder eine Ausnahme vom Regelfall bejaht werden	101
cc) Falls ein minder schwerer Fall oder eine Ausnahme vom Regelfall verneint werden	102
dd) Falls wegen (noch nicht verbrauchter) Milderungsgründe nach § 49 StGB gemildert wird	102
ee) Falls eine (weitere) Milderung nach § 49 StGB (wegen noch nicht verbrauchter) Milderungsgründe abgelehnt wird	103
2. Festsetzung der Strafe bzw. der Einzelstrafen	105
3. Falls Freiheits- bzw. Einzelfreiheitsstrafe von unter sechs Monaten verhängt wird (§ 47 Abs. 1 StGB)	107
4. Falls Geldstrafe neben Freiheitsstrafe verhängt wird (§ 41 StGB)	108
5. Die Tagessatzhöhe (§ 40 Abs. 2 StGB)	108
a) Beispiele zur Tagessatzhöhe	109
b) Formulierungsvorschlag für die Urteilsgründe	110
c) Das Problem bei der nachträglichen Bildung einer Gesamtgeldstrafe aus Geldstrafen mit unterschiedlichen Tagessatzhöhen	110
aa) Die Einkommensverhältnisse des Angeklagten haben sich inzwischen verschlechtert	111
bb) Die Einkommensverhältnisse des Angeklagten haben sich verbessert	111
6. Die Gesamtstrafenbildung nach §§ 53, 54 StGB	112
7. Die nachträgliche Gesamtstrafenbildung	114
a) Allgemeine Erläuterungen und Beispielfälle	114
b) Formulierungsmöglichkeiten für die Urteilsgründe	118
aa) Eine nachträgliche Gesamtstrafe wird gebildet	118
bb) Von der Möglichkeit des § 53 Abs. 2 S. 2 StGB wird kein Gebrauch gemacht und unter nachträglicher Einbeziehung einer Geldstrafe wird eine Gesamtfreiheitsstrafe gebildet	119
cc) Die Bildung einer nachträglichen Gesamtfreiheitsstrafe durch Einbeziehung einer rechtskräftig verhängten Geldstrafe kommt in Betracht, hiervon wird aber abgesehen (§§ 55 Abs. 1 S. 1, 53 Abs. 2 S. 2 StGB)	120
(1) Wenn wegen der Zäsurwirkung in obigem Fall eine zweite Strafe verhängt bzw. eine weitere Gesamtstrafe gebildet werden muss	121
(2) Wenn wegen einer Zäsurwirkung eine zweite Strafe verhängt bzw. gemäß § 55 StGB nachträglich eine weitere Gesamtstrafe gebildet werden muss	122
dd) Wird eine nachträgliche Gesamtstrafe gebildet, muss § 55 Abs. 2 StGB beachtet werden	123
8. Probleme der nachträglichen Gesamtstrafenbildung, wenn eine an sich einbeziehungsfähige Strafe bereits erledigt ist	123
9. Die Prüfung der Strafaussetzung zur Bewährung nach § 56 StGB)	124
a) Allgemeine Hinweise	124
aa) Zu § 56 Abs. 1 StGB	125
bb) Zu § 56 Abs. 2 StGB	126
cc) Zu § 56 Abs. 3 StGB	126
b) Formulierungsvorschläge für die Urteilsgründe	127
aa) Die Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt	127
(1) Zu § 56 Abs. 1 StGB	127
(2) Zu § 56 Abs. 2 StGB	128
(3) Zu § 56 Abs. 3 StGB	129

bb) Strafaussetzung zur Bewährung wird abgelehnt	129
(1) Zu § 56 Abs. 1 StGB	129
(2) Zu § 56 Abs. 2 StGB	131
(3) Zu § 56 Abs. 3 StGB	131
10. Das Absehen von Strafe nach § 60 StGB bzw. in den Fällen, in denen im Gesetz eine entsprechende Entscheidung vorgesehen ist	133
11. Die Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe nach § 211 Abs. 1 StGB	133
a) Formulierungsvorschlag für die Urteilsgründe	133
b) Feststellung der besonderen Schwere der Schuld iSv § 57a StGB	135
c) Verneinung der besonderen Schwere der Schuld iSv § 57a StGB	136
12. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach §§ 61–68g StGB	136
a) Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB	137
aa) Allgemeine Hinweise	137
bb) Formulierungsvorschläge für die Urteilsgründe	138
(1) Prüfung und Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus	138
(2) Ablehnung der Aussetzung der Unterbringung nach § 67b Abs. 1 S. 1 StGB	144
(3) Zur (Umkehr der) Reihenfolge der Strafvollstreckung (§ 67 Abs. 2 S. 1 StGB)	145
(4) Aussetzung der Unterbringung nach § 67b Abs. 1 S. 1 StGB	145
b) Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB	146
aa) Allgemeine Hinweise	146
bb) Formulierungsvorschläge für die Urteilsgründe	147
(1) Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt	147
(2) Die (teilweise) Umkehr der Reihenfolge der Vollstreckung (§ 67 Abs. 2 StGB)	150
(3) Eine Aussetzung der Unterbringung scheidet aus	151
c) Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB und der Vorbehalt der Unterbringung nach § 66a StGB	151
aa) Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 1 StGB	154
bb) Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 2 iVm Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StGB	158
cc) Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 3 iVm Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StGB bei Katalogtaten	161
dd) Anordnung der Sicherungsverwahrung nach Vorbehalt der Unterbringung (§ 66a Abs. 3 StGB, § 275a StPO)	166
ee) Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB, § 275a StPO)	166
d) Die Entziehung der Fahrerlaubnis und die Festsetzung einer Sperre	167
aa) Formulierungsvorschläge, wenn der Angeklagte keine Fahrerlaubnis besitzt (§ 69a Abs. 1 S. 3 StGB)	167
bb) Formulierungsvorschläge, wenn die Fahrerlaubnis entzogen wird, weil ein Regelfall nach § 69 Abs. 2 StGB vorliegt	167
(1) Wenn eine Ausnahme von der Sperre nach § 69a Abs. 2 StGB abgelehnt wird	169
(2) Wenn von der Sperre nach § 69a Abs. 2 StGB bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen ausgenommen werden	169
cc) Entziehung der Fahrerlaubnis bei Begehung allgemeiner Straftaten bzw. wenn kein Regelfall vorliegt	169
dd) Ablehnung der Entziehung der Fahrerlaubnis bei Begehung allgemeiner Straftaten	171
e) Das Berufsverbot	172
13. Das Fahrverbot nach § 44 StGB als Nebenstrafe	173
14. Die Einziehung nach §§ 73–76b StGB	175

a) Allgemeines	175
b) Einziehung von Taterträgen	175
aa) Einziehung von Taterträgen bei Tatbeteiligten nach § 73 StGB	175
bb) Erweiterte Einziehung von Taterträgen bei Tatbeteiligten nach § 73a StGB	176
cc) Einziehung von Taterträgen bei anderen nach § 73b StGB	176
dd) Einziehung des Werts von Taterträgen nach § 73c StGB	177
ee) Ausschluss der Einziehung des Tatertrags oder des Wertersatzes nach § 73e StGB	177
c) Einziehung von Tatprodukten, -mitteln und -objekten	178
aa) Einziehung von Tatprodukten und -mitteln nach § 74 Abs. 1 StGB	178
bb) Einziehung von Tatobjekten nach § 74 Abs. 2 StGB	178
cc) Sicherungseinziehung nach § 74b Abs. 1 StGB	178
dd) Einziehung des Werts von Tatprodukten, -mitteln und -objekten nach § 74c StGB	179
ee) Einziehung von Schriften und Unbrauchbarmachung nach § 74d StGB	179
d) Nachträgliche Anordnung der Einziehung des Wertersatzes	179
e) Selbstständige Einziehung	179
VI. Die Begründung der Rechtsfolgenentscheidung, wenn der Angeklagte zur Tatzeit Jugendlicher oder Heranwachsender war	179
1. Allgemeine Erläuterungen und Unterschiede zum Erwachsenenrecht	179
2. Formblatt für Tenorierung, in dem verschiedene, häufiger vorkommende Fälle möglicher Ahndungen nach Jugendrecht enthalten sind	186
VII. Formulierungsmöglichkeiten für die Urteilsgründe	187
a) Wenn bei einem Heranwachsenden allgemeines Strafrecht (= Erwachsenenstrafrecht) angewendet wird	187
b) Wenn ein zur Tatzeit Jugendlicher verurteilt wird (Feststellung der Verantwortlichkeit des Jugendlichen nach § 3 JGG)	188
c) Wenn auf einen Heranwachsenden Jugendstrafrecht angewandt wird	189
aa) Falls Entwicklungsrückstände gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG bejaht werden	189
bb) Falls es sich um eine typische Jugendverfehlung iSv § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG handelt	190
cc) Falls der Angeklagte zu den Tatzeitpunkten teils Jugendlicher, teils Heranwachsender war (§§ 3, 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG)	190
dd) Falls der Angeklagte zu den Tatzeitpunkten teils Heranwachsender, teils bereits Erwachsener war (§ 32 JGG)	190
d) Falls ein Urteil nach § 31 Abs. 2 S. 1 JGG einbezogen wird	191
aa) und es sich dabei um eine Verurteilung nach Jugendrecht handelt	191
bb) und es sich dabei um eine Verurteilung nach Erwachsenenrecht handelt	191
cc) wenn das einzubeziehende Urteil zwar noch nicht vollständig, aber schon teilweise erledigt ist	191
e) Falls von einer Einbeziehung nach § 31 Abs. 3 JGG abgesehen wird	192
f) Falls Jugendstrafe deshalb nicht verhängt wird, weil Erziehungsmaßregeln und/oder Zuchtmittel ausreichen	194
g) Falls die Entscheidung über die Verhängung von Jugendstrafe nach § 27 JGG zur Bewährung ausgesetzt wird	194
h) Falls schädliche Neigungen bejaht werden und deshalb Jugendstrafe verhängt wird (§ 17 Abs. 2 JGG)	195
i) Falls die Schwere der Schuld bejaht und deshalb Jugendstrafe verhängt wird (§ 17 Abs. 2 JGG)	196
j) Falls sowohl schädliche Neigungen bejaht werden als auch wegen der Schwere der Schuld Jugendstrafe verhängt wird (§ 17 Abs. 2 JGG)	196
k) Die Bemessung der Jugendstrafe (§ 18 JGG)	197
aa) Einleitung	197

bb) Erzieherische Aspekte und Ursachen der Straffälligkeit	198
cc) Allgemeine Strafzumessungstatsachen	201
dd) Die Berücksichtigung des Tatunrechts	202
(1) Falls bei einem Erwachsenen eine Strafmilderung erfolgt wäre	202
(2) Falls bei einem Erwachsenen keine Strafrahmenermilderung erfolgt wäre	203
VIII. Die Kostenentscheidung	203
IX. Die Entscheidung über die Entschädigungspflicht nach § 8 StrEG	204
1. Ausschluss der Entschädigung nach § 5 StrEG und Versagung der Entschädigung nach § 6 StrEG	204
2. Gewährung der Entschädigung nach Billigkeit (§ 4 StrEG)	205
D. Zusammenstellung von Strafzumessungstatsachen	205
I. Zumessungstatsachen zugunsten eines Angeklagten	206
1. Allgemeine Zumessungstatsachen	206
2. Fallbezogen bei Trunkenheit im Verkehr und anderen Straßenverkehrsstraftaten ..	213
3. Fallbezogen bei Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	214
4. Fallbezogen bei Sexualdelikten	217
5. Fallbezogen bei Aussagedelikten und falscher Verdächtigung	218
6. Weitere Zumessungstatsachen	218
7. Sonstige Umstände	222
II. Zumessungstatsachen zulasten eines Angeklagten	224
1. Allgemeine Zumessungstatsachen	224
2. Fallbezogen bei Körperverletzungen	225
3. Fallbezogen bei Sexualdelikten	226
4. Fallbezogen bei Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	226
5. Fallbezogen bei Trunkenheit im Verkehr und anderen Straßenverkehrsstraftaten ..	227
6. Vorstrafen	227
3. Teil. Das freisprechende und das einstellende Urteil	231
A. Freisprechendes Urteil	231
B. Einstellendes Urteil	234
4. Teil. Weitere Fälle der Abfassung eines Urteils	237
A. Verwerfung des Einspruchs gegen einen Strafbefehl nach § 412 StPO bei Ausbleiben des Angeklagten	237
B. Entscheidung nach Einspruch gegen einen Strafbefehl, wenn der Einspruch gemäß § 410 Abs. 2 StPO auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt war	237
C. Abgekürztes Strafurteil	239
I. Formulierungsbeispiel bei Verurteilung	239
II. Formulierungsbeispiel bei Freispruch	241
5. Teil. Das Berufungsurteil	243
A. Tenorierungsmöglichkeiten	243
B. Aufbau des Berufungsurteils	244
I. Einleitende Feststellungen	244
II. Die persönlichen Verhältnisse	245
III. Die Sachverhaltsschilderung	245
1. Wenn die Berufung nach § 318 S. 1 StPO beschränkt worden und die Berufungsbeschränkung wirksam ist	245

2. Wenn die Berufung nach § 318 S. 1 StPO beschränkt worden und die Berufungsbeschränkung unwirksam ist	246
3. Wenn die Berufung nicht oder nicht wirksam beschränkt ist	247
IV. Die Beweiswürdigung	247
V. Die rechtliche Würdigung	247
VI. Die Strafzumessung	247
VII. Die Kostenentscheidung	247
6. Teil. Das Urteil in Bußgeldsachen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten	249
A. Formular mit verschiedenen Tenorierungsmustern	249
B. Formulierungsvorschläge für die Entscheidungsgründe	249
I. Die persönlichen Verhältnisse	250
II. Verschiedene Sachverhaltsschilderungen	251
1. Der fahrlässig begangene Verstoß gegen § 24a Abs. 1 StVG	251
2. Der fahrlässig begangene Verstoß gegen § 24a Abs. 2 StVG	251
3. Das Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	252
a) Bei fahrlässiger Begehung	253
b) Bei vorsätzlicher Begehung	253
c) Bei Verbotsirrtum	254
d) Bei Verweisung gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO	254
e) Weitere Feststellungen, sofern erforderlich	254
4. Das Nichteinhalten des erforderlichen Abstands zu einem vorausfahrenden Fahrzeug	254
a) Fall des § 4 Abs. 1 StVO	254
b) Fall des § 4 Abs. 3 StVO	254
aa) Bei vorsätzlicher Begehung	254
bb) Bei fahrlässiger Begehung	254
5. Das Überholen trotz Überholverbots	255
a) Bei fahrlässiger Begehung	256
b) Bei vorsätzlicher Begehung	256
III. Die Beweiswürdigung	256
1. Allgemeine Feststellungen	256
2. Wenn der Betroffene überführt ist	257
3. Überführung und Identifizierung des Betroffenen als Fahrer anhand eines bei der Verkehrsüberwachung gefertigten Fotos	259
a) Wenn Betroffener Lichtbild eines anderen vorlegt und behauptet, dass dieser und nicht er der auf dem Messfoto Abgebildete sei	260
b) Ablehnung eines Beweis(erhebungs)antrags	260
4. Beweiswürdigung bei Nichteinhaltung des erforderlichen Abstands zu einem vorausfahrenden Fahrzeug	261
a) Bei vorsätzlichem Verstoß gegen § 4 Abs. 1 StVO	263
b) Bei vorsätzlichem Verstoß gegen § 4 Abs. 3 StVO	264
5. Beweiswürdigung bei Geschwindigkeitsüberschreitung	264
a) Bei Messung durch eine stationäre Anlage oder ein Handgerät	264
b) Bei Messung durch Nachfahren	266
c) Die örtlichen Verhältnisse im Bereich der Messstelle	267
d) Bei vorsätzlicher Geschwindigkeitsüberschreitung	267
aa) Kenntnis von der zulässigen Geschwindigkeit	268
bb) Kenntnis von der Überschreitung	268
6. Beweiswürdigung bei Überholen trotz Überholverbots	269
7. Beweiswürdigung bei Verstoß gegen § 24a StVG	270
a) Bei Blutentnahme	270
b) Bei Atemalkoholmessung	271
IV. Die rechtliche Würdigung	272

V. Die Rechtsfolgenbemessung	273
1. Die Festsetzung des Bußgelds	273
2. Zum Fahrverbot	275
a) Anordnung eines Fahrverbots nach § 25 StVG bei Vorliegen eines Regelfalls nach § 4 BKatV	275
aa) Fall der beharrlichen Pflichtverletzung bei Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	275
bb) Fall der groben Pflichtverletzung	275
(1) Bei Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	275
(2) Bei Nichteinhalten des Abstands zu einem vorausfahrenden Fahrzeug	275
(3) Bei sonstigen Verstößen	276
cc) Fall des § 24a StVG	276
dd) Wenn von der Anordnung des Regelfahrverbots nicht abgesehen wird	276
(1) Im Fall des § 24a StVG	276
(2) In den übrigen Regelfahrverbotsfällen nach der BKatV	277
b) Anordnung eines Fahrverbots, wenn kein Regelfall nach § 4 BKatV vorliegt	284
aa) Aber beharrliche Pflichtverletzung gegeben ist	284
bb) Aber grobe Pflichtverletzung gegeben ist	287
cc) Warum das Fahrverbot nicht unverhältnismäßig ist	287
c) Ein Fahrverbot wird nicht angeordnet	289
aa) Obwohl ein Regelfall nach § 4 BKatV vorliegt	289
bb) Obwohl im Bußgeldbescheid ein Fahrverbot angeordnet war und ein Regelfall nach § 4 BKatV nicht vorliegt	291
(1) Beharrlichkeit wird verneint	291
(2) Beharrlichkeit wird zwar bejaht; verneint wird jedoch, dass die Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht ist wie im Regelfall des § 4 Abs. 2 S. 2 BkatV	292
(3) Oder, falls Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht wie im Regelfall des § 4 Abs. 2 S. 2 BKatV oder grobe Zuwiderhandlung bejaht wird	292
VI. Die Kostenentscheidung	293
C. Urteil nach Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid, wenn der Einspruch gemäß § 67 Abs. 2 OWiG auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt ist	293
7. Teil. Musterbeschlüsse und Musterverfügungen	295
1. Entscheidungen während der Untersuchungshaft	295
a) Muster 1: Beschlagnahme von ab- oder eingehenden Schreiben während der Untersuchungshaft als Beweismittel durch das mit der Sache befasste Gericht	295
b) Muster 2: Vorlage der Akte zur besonderen Haftprüfung nach § 122 Abs. 1 StPO	295
2. Das Gericht beschließt, das Hauptverfahren gemäß § 204 Abs. 1 StPO nicht zu eröffnen bzw. den Erlass eines von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehls gemäß § 408 Abs. 2 StPO abzulehnen, weil es an einem hinreichenden Tatverdacht fehlt	296
Muster 3: Ablehnung der Eröffnung des Verfahrens bzw. Ablehnung des Erlasses eines Strafbefehls nach § 408 Abs. 2 StPO	297
3. Einstellung des Verfahrens gemäß § 206a Abs. 1 StPO	298
Muster 4: Einstellungsbeschluss nach § 206a Abs. 1 StPO	299
4. Maßnahmen in Vorbereitung der Hauptverhandlung	299
a) Muster 5: Anordnung der Untersuchung hinsichtlich der Verhandlungsfähigkeit eines Betroffenen bzw. Angeklagten	299
b) Muster 6: Ablehnung der Bestellung eines Pflichtverteidigers durch den Vorsitzenden des Gerichts (§ 142 Abs. 3 Nr. 3 StPO)	301

c) Muster 7: Gewährung des rechtlichen Gehörs nach § 142 Abs. 5 S. 1 StPO zur Bezeichnung eines Verteidigers	302
d) Muster 8: Bestellung eines Pflichtverteidigers durch den Vorsitzenden des Gerichts (§ 142 Abs. 3 S. 3 StPO)	302
e) Muster 9: Gewährung des rechtlichen Gehörs vor Aufhebung (§ 143 StPO) einer Pflichtverteidigerbestellung	303
f) Muster 10: Auswechslung des Pflichtverteidigers nach § 143a StPO	304
g) Muster 11: Ablehnung der Aufhebung der Pflichtverteidigerbestellung (§ 143a StPO)	304
h) Muster 12: Einholung einer Aussagegenehmigung für Richter und Beamte (§ 54 Abs. 1, Abs. 4 StPO)	306
i) Muster 13: Ersuchen um Offenbarung der Identität eines Verdeckten Ermittlers	307
j) Muster 14: Einholung eines Sachverständigengutachtens	307
k) Muster 15: Ablehnung der Zulassung als Nebenkläger, wenn der Anschluss als Nebenkläger nicht berechtigt (§ 396 Abs. 2 S. 1 StPO) oder nicht geboten (§ 396 Abs. 2 S. 2 StPO) ist	309
l) Muster 16: Bestellung eines psychosozialen Prozessbegleiters oder eines Beistands, Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§§ 406g, 406h StPO)	309
m) Muster 17: Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 203 StPO) und Terminsbestimmung (§ 213 StPO)	310
n) Muster 18: Vorführungshaftbefehl nach § 230 Abs. 2 StPO	312
5. Verfügungen und Entscheidungen im Rahmen der Bewährungsüberwachung	313
a) Muster 19: Umwandlung einer erteilten Auflage (§ 56e StGB, §§ 15 Abs. 3 S. 1, 23 Abs. 1 S. 3 JGG)	313
b) Muster 20: Nachträgliche Änderung von (Bewährungs-)Auflagen (§§ 23 Abs. 1 S. 3, 29 S. 2, 15 Abs. 3 S. 1 JGG, § 56e StGB)	314
c) Muster 21: Schreiben an Verurteilten vor einer beabsichtigten Verlängerung der Bewährungszeit (§ 453 Abs. 1 S. 2 StPO, § 58 Abs. 1 S. 2 JGG)	315
d) Muster 22: Beschluss über die Verlängerung der Bewährungszeit gemäß §§ 26 Abs. 2, 28 Abs. 2 S. 2 JGG, § 56f Abs. 2 StGB	315
e) Muster 23: Schreiben an Verurteilten vor einer Entscheidung über einen Widerruf der Strafaussetzung und/oder der Verhängung von Jugendarrest nach §§ 15 Abs. 3 S. 2, 11 Abs. 3 S. 1 und S. 2 JGG – mit Gelegenheit zur mündlichen Anhörung – (§ 453 Abs. 1 S. 2 und S. 3 StPO, § 58 Abs. 1 S. 3 JGG)	317
f) Muster 24: Widerruf der Strafaussetzung (§ 26 Abs. 1, Abs. 3 JGG, § 56f Abs. 1 und Abs. 3 StGB)	318
g) Muster 25: Abgabe der Entscheidungen, die infolge der Aussetzung erforderlich werden (§ 58 Abs. 3 S. 2 JGG) und Abgabe der Vollstreckung nach § 85 Abs. 5 JGG	326
h) Muster 26: Aufhebung einer Abgabe nach § 58 Abs. 3 S. 2 JGG mit entweder gleichzeitiger eigener (Wieder-)Übernahme oder Abgabe an ein anderes Gericht	327
i) Muster 27: Abgabe der Bewährungsüberwachung bei vorausgegangener Verurteilung nach Erwachsenenrecht gemäß § 462a Abs. 2 S. 2 StPO	328
j) Muster 28: Aufhebung einer derartigen Abgabe mit gleichzeitiger eigener Übernahme oder Abgabe an ein anderes Gericht	329
k) Muster 29: Übernahmeverfügung, falls eine abgegebene Bewährungsüberwachung und die Vollstreckung übernommen werden	329
6. Anordnung von Ungehorsams- bzw. Erzwingungsarrest durch den Jugendrichter im Rahmen der Vollstreckung	330
a) Muster 30: Belehrung des nach Jugendrecht Verurteilten bei Auflagen- oder Weisungsverstoß, dass die Verhängung von Jugendarrest oder der Widerruf der Strafaussetzung drohen (§§ 23 Abs. 1 S. 4, 15 Abs. 3 S. 2, 11 Abs. 3 S. 1, 26 Abs. 1 Nr. 3 JGG)	330

b) Muster 31: Schreiben an Verurteilten, vor der Entscheidung über die Verhängung von Jugendarrest nach §§ 15 Abs. 3 S. 2, 11 Abs. 3 S. 1 und S. 2 JGG – mit Gelegenheit zur mündlichen Anhörung gemäß §§ 58 Abs. 1 S. 2, 65 Abs. 1 S. 3 JGG – wenn die Straftat mit dem Zuchtmittel der Auflage (§§ 13 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, 15 Abs. 1 JGG) geahndet worden ist und die Auflage nicht befolgt wird	331
c) Muster 32: Schreiben an Verurteilten, wenn trotz bereits verbüßten Erzwingungsarrests weiter auf Erfüllung der Auflage bestanden und bei weiterer Nichterfüllung nochmals Arrest verhängt werden soll	332
d) Muster 33: Beschluss über die Verhängung von Erzwingungsarrest bei schuldhafter Nichterfüllung einer Auflage gemäß §§ 15 Abs. 3 S. 2, 11 Abs. 3 S. 1 und 2 JGG	333
e) Muster 34: Absehen von der Vollstreckung eines bereits verhängten Jugendarrests gemäß §§ 15 Abs. 3 S. 2, 11 Abs. 3 S. 3 JGG	334
f) Muster 35: Beschluss über die Erledigterklärung der Auflage nach Vollstreckung des Arrests gemäß § 15 Abs. 3 S. 3 JGG	334
Stichwortverzeichnis	337